

3. Änderung vom _____ der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.2004

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am _____ nachfolgende 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten.

§ 1

Ziffer I Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, gem. § 17 der Hauptsatzung zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung, und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen von Bediensteten in Führungsfunktionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 2

Ziffer III Nr. 1e (Vorschlagsrecht des Schulträgers gem. § 21a Schulverwaltungsgesetz) wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten:

Die 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lüdinghausen,

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

(Borgmann)
Bürgermeister